

Nach § 1 der Satzung der Hochschule Geisenheim zur Regelung der Bekanntmachungen von Satzungen vom 23. Januar 2013 (StAnz. 10/2013 vom 04. 03. 2013, S. 394/395) wird die **Promotionsordnung der Hochschule Geisenheim** hiermit bekannt gegeben.

Aufgrund § 36 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218) i. V. m. § 2 der Verordnung über die Ausübung des Promotionsrechts durch die Hochschule Geisenheim vom 31. 07. 2013 (GVBl. I S. 533) hat der Senat der Hochschule Geisenheim am 10. 12. 2013 folgende Promotionsordnung beschlossen. Das Präsidium der Hochschule Geisenheim hat den Senatsbeschluss am 20. 02. 2014 genehmigt.

Promotionsordnung der Hochschule Geisenheim

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Promotionsgrade und Zweck der Promotion
- § 2 Organe und Zuständigkeiten
- § 3 Graduiertenschule
- § 4 Promotionsausschuss
- § 5 Prüfungskommission
- § 6 Betreuer
- § 7 Gutachter
- § 8 Verfahrensregeln
- § 9 Einspruch und Widerspruch

Zweiter Abschnitt: Promotionsverhältnis

- § 10 Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 11 Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 12 Entscheidung über den Annahmeantrag
- § 13 Rechte und Pflichten der Doktorandinnen und Doktoranden
- § 14 Anfertigung der Dissertation
- § 15 Beendigung des Promotionsverhältnisses, Betreuer- oder Themenwechsel, Zurücknahme des Promotionsantrages

Dritter Abschnitt: Prüfungsverfahren

- § 16 Eröffnung des Prüfungsverfahrens
- § 17 Begutachtung der Dissertation, Beendigung des Promotionsverfahrens
- § 18 Auslage der Dissertation
- § 19 Vorbereitung der Disputation
- § 20 Disputation
- § 21 Bewertung der Promotionsleistungen und Bestimmung der Gesamtnote
- § 22 Veröffentlichung der Dissertation
- § 23 Promotionsurkunde

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 24 Versagung und Entziehung des Doktorgrades
- § 25 Promotionsgebühren
- § 26 Bi-nationale Promotionsverfahren
- § 27 Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Promotionsgrade und Zweck der Promotion

- (1) Zur Durchführung eines Promotionsverfahrens an der Hochschule Geisenheim ist die Beteiligung eines Fachbereiches einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht erforderlich. Es gelten die Promotionsordnungen der beteiligten universitären Fachbereiche neben der Promotionsordnung der Hochschule Geisenheim. Es wird mit der jeweilig beteiligten Hochschule ein Kooperationsvertrag abgeschlossen. Bei Auslegungszweifeln oder sich widersprechenden Regelungen bemühen sich die beteiligten Promotionsausschüsse um eine einvernehmliche Auslegung, die den jeweiligen Ordnungen zu größtmöglicher Geltung verhilft.
- (2) Die Verleihung des akademischen Grades Doktorin oder Doktor richtet sich nach den beteiligten universitären Fachbereichen (z.B. Dr. agr., Dr. sc. agr., Dr. rer. hort., Dr. oec. troph., Dr. rer. nat., Dr.-Ing.) bzw. den beteiligten ausländischen Hochschulen. Es wird in der Regel **eine gemeinsame** Urkunde der beteiligten Hochschulen ausgestellt.
- (3) In der Regel findet die Disputation in Geisenheim statt. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (4) Durch die Promotion wird über den Abschluss eines Hochschulstudiums hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen.

§ 2 Organe und Zuständigkeiten

(1) An der Durchführung der Promotion sind beteiligt: Der Promotionsausschuss der Hochschule Geisenheim (§ 4), der zuständige Promotionsausschuss des zuständigen Fachbereichs der Partneruniversität, die Prüfungskommission (§ 5), die sich aus Mitgliedern der Hochschule Geisenheim und des Fachbereichs der Partneruniversität zusammensetzt, der oder die Betreuer (§§ 6, 17 Absatz 4) sowie die Gutachter (§§ 7, 17 Absatz 3), die ebenfalls z.T. aus Mitgliedern des Fachbereichs der Partneruniversität bestehen können. Die genauen Modalitäten sind in Kooperationsverträgen zwischen der Hochschule Geisenheim und des Fachbereichs der Partneruniversität zu regeln.

(2) Der Promotionsausschuss der Hochschule Geisenheim entscheidet in allen Promotionsangelegenheiten, soweit die Promotionsordnung keine anderen Regelungen vorsieht. Er entscheidet insbesondere über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand, die Eröffnung des Promotionsverfahrens und benennt im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden die Betreuer. Annahme, Eröffnung und Benennung bedürfen der Zustimmung des zuständigen Promotionsausschusses der Partneruniversität.

(3) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses führt die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses; sie oder er wird vom Studienzentrum unterstützt, entscheidet in den Angelegenheiten, die dem Vorsitz durch diese Promotionsordnung ausdrücklich zugewiesen sind; insbesondere die Bestellung der Gutachter (§ 7) und das Einsetzen der Prüfungskommission (§ 5) im Benehmen mit dem zuständigen Promotionsausschuss der Partneruniversität.

(4) Die Prüfungskommission beschließt über Änderungsvorschläge der Gutachter, führt die Disputation durch und bewertet abschließend die Promotionsleistungen; sie beschließt, ob die Doktorandin oder der Doktorand zu promovieren ist und ob die Disputation wiederholt werden kann (§21 Absatz 4).

(5) Der oder die Betreuer beraten und unterstützen die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Anfertigung der Dissertation. Er bestätigt oder sie bestätigen gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich die Übernahme der Betreuung (Betreuungszusage).

(6) Die Gutachter beurteilen und bewerten die Dissertation. Sie schlagen die Annahme oder Ablehnung sowie die Note der Dissertation vor und machen gegebenenfalls Änderungsvorschläge.

§ 3 Graduiertenschule

(1) Die Graduiertenschule der Hochschule Geisenheim ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung. Sie dient der strukturellen Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Hochschule Geisenheim im Bereich der forschungsorientierten Ausbildung. Sie unterstützt die Studierenden der Masterprogramme und die Doktorandinnen und Doktoranden und die sie betreuenden Professorinnen und Professoren bzw. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

(2) Die Graduiertenschule bietet Doktorandinnen und Doktoranden Lehrangebote aus dem Themenfeld der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Hochschule Geisenheim und angrenzender Disziplinen sowie interdisziplinäre Weiterbildungsangebote an.

(3) Zur Graduiertenschule gehören alle Professorinnen und Professoren der Hochschule Geisenheim sowie promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Qualifikation gemäß §6 Absatz 1. Der Senat beschließt über die Aufnahme in die Graduiertenschule. Die weiteren Aufgaben der Graduiertenschule sind in der Grundordnung geregelt.

§ 4 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss besteht aus der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten Forschung oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, drei Mitgliedern der Professorengruppe (Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Hochschuldozentinnen bzw. Hochschuldozenten), zwei promovierten Mitgliedern der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Hochschule Geisenheim sowie mit beratender Stimme eine Doktorandin oder ein Doktorand der Hochschule Geisenheim.

(2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden im Senat gewählt. Bei der Wahl sind die verschiedenen wissenschaftlichen Schwerpunkte der Hochschule angemessen zu berücksichtigen. Die Mitglieder der Professorengruppe und die wissenschaftlichen Mitarbeiter werden für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(3) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Forschung bzw. deren Stellvertreterin oder Stellvertreter leitet den Promotionsausschuss als Vorsitzende oder Vorsitzender.

(4) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Annahme der Bewerberin oder des Bewerbers als Doktorandin oder als Doktorand;
2. Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren;
3. Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter, der Betreuerinnen und Betreuer;
4. Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung;
5. Bestellung der Prüfungskommission.

(5) Die oder der Vorsitzende stimmt die Entscheidungen des Promotionsausschusses der Hochschule Geisenheim mit dem Promotionsausschuss der beteiligten Partneruniversität ab (§2 Absatz 2 und 3).

§ 5 Prüfungskommission

(1) Sofern in Kooperationsverträgen mit den Fachbereichen der Partneruniversitäten nicht andere Modalitäten festgeschrieben sind, setzt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses für jedes Prüfungsverfahren eine aus mindestens fünf Mitgliedern bestehende Prüfungskommission ein. Sie besteht aus allen Gutachterinnen und Gutachtern und aus zwei weiteren Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern, die die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses aus dem Kreis der in § 6 Absatz 1 genannten Personen bestellt.

(2) Zugleich mit den Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ein Mitglied des Promotionsausschusses zur oder zum Vorsitzenden der Prüfungskommission. Von den Kommissionsmitgliedern sollen nicht mehr als zwei die gleiche Fachrichtung vertreten.

§ 6 Betreuer/in

(1) Hauptamtliche Professorinnen und Professoren der Hochschule Geisenheim oder des Partnerfachbereichs der kooperierenden Universität (Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, entpflichtete Professorinnen und Professoren, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren), Privatdozentinnen und Privatdozenten, promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der Hochschule Geisenheim oder einer anerkannten außeruniversitären Forschungseinrichtung mit entsprechender nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation können zur Betreuerin bzw. Betreuer und zu Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt werden. Mit Ausnahme der hauptamtlichen Mitglieder der Professorengruppe sind sie zur Mitwirkung am Promotionsverfahren nicht verpflichtet.

(2) Der Promotionsausschuss bestellt auf Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden die Betreuerin oder den Betreuer. Bei der Bestellung soll sichergestellt sein, dass die Betreuerin oder der Betreuer über die für die Betreuung notwendige Forschungsinfrastruktur verfügt und die Dissertation bis zu ihrem voraussichtlichen Abschluss betreuen kann.

(3) Scheidet eine Betreuerin oder ein Betreuer aus dem Dienst der Hochschule Geisenheim aus, so kann sie/er die Betreuung bis zu vier Semester fortführen, wenn sie/er sich hierzu sowie zur Mitwirkung im Promotionsverfahren gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich verpflichtet. In diesem Fall bestellt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine weitere Betreuerin oder einen weiteren Betreuer, die/der nach Ablauf der genannten Frist allein für die Betreuung verantwortlich ist. Satz 3 gilt sinngemäß auch, wenn die Betreuerin oder der Betreuer aus anderen berechtigten Gründen die Betreuung nicht mehr wahrnehmen kann.

(4) Der Promotionsausschuss kann unter Zustimmung des Senats die Betreuung auch einer promovierten Wissenschaftlerin bzw. einem promovierten Wissenschaftler mit deren bzw. dessen Einverständnis unter den folgenden Voraussetzungen übertragen: Die Wissenschaftlerin/der Wissenschaftler muss Mitglied der Graduiertenschule der Hochschule Geisenheim sein; sie oder er müssen aufgrund ihrer Qualifikation und den ihr bzw. ihm zur Verfügung stehenden sachlichen Mitteln in der Lage sein, die Betreuungsfunktion wahrzunehmen; die Betreuung der Dissertation muss bis zu ihrem voraussichtlichen Abschluss sichergestellt sein.

(5) Der Promotionsausschuss kann in besonderen Fällen – auch über den Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden hinaus und nach ihrer oder seiner Annahme als Doktorandin oder Doktorand – eine weitere Betreuerin, einen weiteren Betreuer bestellen, die/der Angehörige/r einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung ist und eine Qualifikation im Sinne von Absatz 1 aufweist.

(6) Gemäß §2 Absatz 2 sind alle in §6 genannten Punkte mit dem Promotionsausschuss der Partneruniversität abzustimmen.

§ 7 Gutachter/innen

(1) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestellt zwei Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler im Sinne von § 6 Absatz 1 zu Gutachterinnen bzw. Gutachtern. Zusätzlich wird eine/ein externe/r Gutachterin bzw. Gutachter, die/der nicht in das Promotionsverfahren involviert ist, bestellt.

(2) Als weitere Gutachterin bzw. weiterer Gutachter können auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Sinne von § 6 Absatz 1 bestellt werden, die Mitglieder anderer wissenschaftlicher Hochschulen außerhalb der Partneruniversität oder außeruniversitärer Forschungseinrichtungen sind. Ist das Dissertationsvorhaben betreut worden, sind die betreuenden Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler zu Gutachterinnen bzw. Gutachtern zu bestellen. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss als hauptamtliches Mitglied der Hochschule Geisenheim angehören.

(3) Eine Gutachterin oder ein Gutachter muss dem Fachbereich der Partneruniversität, im Falle einer bi-nationalen Promotion der ausländischen Hochschule bzw. ausländischen Institution mit Promotionsrecht angehören.

§ 8 Verfahrensregeln

(1) Promotionsausschuss und Prüfungskommission tagen nicht öffentlich. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend ist. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zustande; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(2) Abstimmungen über Prüfungsentscheidungen erfolgen offen; Stimmenthaltungen sind hierbei unzulässig.

§ 9 Einspruch und Widerspruch

(1) Betroffene sowie jedes Mitglied des Promotionsausschusses können gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Promotionsausschuss. Entscheidungen des Promotionsausschusses sind schriftlich abzufassen und zu begründen. Ablehnende Entscheidungen, die auf Einsprüche von Doktorandinnen oder Doktoranden ergehen, sind darüber hinaus mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses können betroffene Doktorandinnen und Doktoranden Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einlegen. Der Promotionsausschuss entscheidet, ob er dem Widerspruch abhilft. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist er der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule Geisenheim und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Partneruniversität zur Entscheidung vorzulegen und im Benehmen zu regeln.

Zweiter Abschnitt: Promotionsverhältnis

§ 10 Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Absolventinnen und Absolventen mit einem akkreditierten Master-Abschluss (MSc) von Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen oder mit einem Diplomabschluss einer Universität der Bundesrepublik Deutschland, die eine inhaltliche Nähe zum Fachspektrum der Hochschule Geisenheim aufweisen, können mit Genehmigung des jeweiligen Fachbereichs der Partneruniversität zur Promotion angenommen werden, wenn sie die Diplomprüfung oder die Masterprüfung an der wissenschaftlichen Hochschule mindestens mit dem Gesamtergebnis „gut“ (2,5) bestanden haben. Der zu verleihende Doktorgrad ergibt sich aus der fachlichen Zuständigkeit der Partneruniversitäten (z.B. Dr. agr., Dr. oec. troph., Dr. rer. hort., Dr. rer. nat., Dr.-Ing.).

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die ein Prädikatsexamen im Sinne von Absatz 1 nicht vorweisen können, können erst als Doktorandin oder Doktorand zugelassen werden, wenn sie eine Kenntnisprüfung nach Absatz 3 erfolgreich bestanden haben.

(3) Die Kenntnisprüfung dauert eine Stunde; das Fächerspektrum wird von den beteiligten Promotionsausschüssen festgelegt. In der Kenntnisprüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber die erforderlichen Kenntnisse in dem vorgesehenen Promotionsgebiet besitzt und zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist. Die Kenntnisprüfung wird durch eine Prüfungskommission abgenommen, die von den beiden beteiligten Promotionsausschüssen eingesetzt wird. Die Prüfungskommission besteht paritätisch aus jeweils zwei Mitgliedern der Professorengruppe der Hochschule Geisenheim und dem beteiligten Fachbereich der Partneruniversität. Wird die Kenntnisprüfung als nicht bestanden erklärt, kann eine Annahme als Doktorandin oder Doktorand nicht erfolgen; § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Über die Anerkennung anderer gleichwertiger Studienabschlüsse von wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland entscheidet der Promotionsausschuss der Hochschule Geisenheim im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Promotionsausschuss der Partneruniversität. In diesem Fall müssen positive Stellungnahmen von mindestens zwei Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern im Sinne des § 6 Absatz 1 vorliegen, die Mitglieder der kooperierenden Fachbereiche der Partnerhochschulen sein müssen.

(5) An wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegte Examina werden vom Promotionsausschuss als gleichwertig anerkannt, wenn sie im Sinne von Absatz 1 nach der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarung gleichwertig sind. Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit, ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Bundesrepublik Deutschland anzuhören.

(6) Absolventinnen und Absolventen von einschlägigen Studiengängen an Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland können zur Promotion an der Hochschule Geisenheim zugelassen werden, wenn

1. das von ihnen in Aussicht genommene Thema der Dissertation in die fachliche Zuständigkeit der Hochschule Geisenheim fällt;
2. sie die Diplomprüfung an der Fachhochschule mit dem Gesamtergebnis „sehr gut“ (bis 1,5) abgeschlossen - und ein Studium mit einer mindestens 4-jährigen Regelstudienzeit absolviert haben;
3. ein positives Gutachten einer/s fachlich einschlägigen Professorin bzw. Professors des zuständigen Fachbereichs der Fachhochschule über ihre Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit vorliegt;
4. sie die schriftliche Betreuungszusage einer Professorin oder eines Professors bzw. einer Person gemäß § 6 Absatz 1 nachweisen, die/der Mitglied der Hochschule Geisenheim sein muss und sich zur späteren Betreuung des Promotionsvorhabens bereit erklärt und
5. sie eine Kenntnisprüfung nach Absatz 4 erfolgreich abgeschlossen haben;
6. sie an keiner anderen wissenschaftlichen Hochschule eine Promotionseignungsprüfung oder eine gleichwertige Eignungsfeststellung endgültig nicht bestanden haben.

(7) Für Absolventinnen und Absolventen von einschlägigen, akkreditierten Masterstudiengängen an Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland gilt § 10 Absatz 1 und 4 entsprechend.

§ 11 Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Lichtbild;
2. Zeugnisse nach § 10 in amtlich beglaubigter Form;
3. Erklärungen und Zeugnisse über andere akademische und staatliche Prüfungen;
4. Erklärungen, ob und mit welchem Ergebnis an anderen Universitäten die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragt wurde;
5. gegebenenfalls Erklärung, dass eine Eignungsfeststellungsprüfung im Sinne von § 10 Absatz 6 oder ein vergleichbares Eignungsfeststellungsverfahren an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule nicht endgültig bestanden wurde;
6. von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern der Nachweis hinreichender deutscher oder englischer Sprachkenntnisse, falls kein Abschlussexamen eines Hochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland vorliegt;
7. wissenschaftliche Schriften, die die Bewerberin oder der Bewerber bereits veröffentlicht hat;
8. Arbeitstitel und vorläufiger Arbeitsplan für das Dissertationsvorhaben – wobei das Thema so gefasst sein soll, dass seine Bearbeitung in der Regel nicht mehr als drei Jahre erfordert –;
9. Vorschlag, welche Person im Sinne von § 6 Absatz 1 das Vorhaben als erste Betreuerin bzw. erster Betreuer betreuen soll;
10. schriftliche Stellungnahme und Einverständniserklärung der/des vorgeschlagenen ersten Betreuerin/Betreuers;
11. Erklärung, die „Satzungen der beteiligten Hochschulen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ erhalten zu haben und ihre Grundsätze bei der Arbeit beachten zu wollen;

12. Erklärung darüber, in welcher der nach § 15 Absatz 5 Satz 1 zugelassenen Sprache die Dissertation abgefasst werden soll, oder besondere Begründung, warum ausnahmsweise eine andere Sprache genehmigt werden sollte.

(2) Soweit für die Anfertigung der Dissertation Sach- und Personalmittel oder ein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden müssen, ist die Zustimmung zur Bereitstellung der Mittel durch die Betreuerin bzw. den Betreuer erforderlich.

§ 12 Entscheidung über den Annahmeantrag

(1) Sind die Annahmenvoraussetzungen im Sinne von § 10 erfüllt und die Unterlagen nach § 11 Absatz 1 bis 3 vorgelegt, entscheidet der Promotionsausschuss der Hochschule Geisenheim unter Zustimmung des Promotionsausschusses des Fachbereichs der Partneruniversität über den Annahmeantrag.

(2) Der Promotionsausschuss der Hochschule Geisenheim kann einen Annahmeantrag mit schriftlicher Begründung ablehnen. Die Annahme ist abzulehnen, wenn die Hochschule Geisenheim für das von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgeschlagene Dissertationsthema nicht zuständig ist. Die Ablehnung des Annahmeantrags ist schriftlich zu begründen und der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen; § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Promotionsausschuss kann auf Antrag der Betreuerin, des Betreuers in begründeten Fällen bestimmen, dass – unbeschadet der Regelung in § 10 Absatz 2 – über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erst nach einer Kenntnisprüfung entschieden wird. Die Auflage ist schriftlich zu begründen und der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen; § 9 Absatz 2 sowie § 10 Absatz 3 gelten entsprechend. Diese Vorgehensweise ist vorher mit dem kooperierenden Fachbereich der Partneruniversität abzusprechen.

(4) Stimmen beide beteiligten Promotionsausschüsse dem Annahmeantrag zu, ist die Betreuung und spätere Begutachtung der Promotion gewährleistet.

(5) Der Promotionsausschuss führt ein den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Geisenheim in den Geschäftsräumen des Studienzentrumszugängliches Verzeichnis über die bei ihm angemeldeten Dissertationsthemen.

§ 13 Rechte und Pflichten der Doktorandinnen und Doktoranden

(1) Doktorandinnen und Doktoranden haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Beratung und Unterstützung durch ihre Betreuerin, ihren Betreuer oder ihre Betreuer. Neben den methodischen Fertigkeiten sind ihnen die Grundsätze einer guten wissenschaftlichen Praxis nach der entsprechenden Satzung der Hochschule Geisenheim zu vermitteln.

(2) Betreute Doktorandinnen und Doktoranden sind

1. zur Protokollierung und vollständigen Dokumentation sowie Aufbewahrung ihrer Forschungsergebnisse,
2. zur regelmäßigen schriftlichen Berichterstattung über den Fortgang ihrer Forschungsarbeit,
3. zur Teilnahme an internen Seminaren der Graduiertenschule und
4. in begrenztem Umfang zur Mitarbeit bei Routineaufgaben innerhalb ihrer Arbeitsgruppe verpflichtet.

(3) Der bis zu fünf Seiten umfassende schriftliche Bericht nach Absatz 2 Nummer 2 ist jährlich abzufassen und über die erste Betreuerin, den ersten Betreuer an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Das Doktorandenverhältnis kann befristet ausgesetzt werden, wenn dieser Bericht nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgt; hierüber entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 14 Anfertigung der Dissertation

(1) Die Dissertation muss ihren Schwerpunkt in einem Gebiet haben, das an der Hochschule Geisenheim durch Forschung und Lehre vertreten wird. Darüber hinaus hat sie den folgenden Ansprüchen zu genügen: Sie muss

1. einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis aufgrund selbständiger Forschung bringen,
2. den methodischen Grundsätzen des Faches gerecht werden, in dem das Thema angesiedelt ist,
3. eine den wissenschaftlichen Arbeitsprinzipien entsprechende Dokumentation über das ausgewertete Material und die herangezogene Fachliteratur enthalten und
4. ihren Gegenstand klar und formal einwandfrei darstellen.

(2) Teile einer wissenschaftlichen Arbeit, die von mehreren Verfassern stammen, können unter den folgenden Voraussetzungen als Dissertation anerkannt werden:

1. Die gemeinsame Arbeit muss betreut worden sein,
2. der betreffende Teil der Arbeit muss von der Doktorandin oder dem Doktoranden verfasst worden sein,
3. er muss zusammenhängende Sachkomplexe darstellen,
4. als Einzelleistungen der Doktorandin oder des Doktoranden abgrenzbar und bewertbar sein sowie
5. den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen.

Über die Art ihrer Zusammenarbeit und ihren jeweiligen Anteil an der gemeinsamen Arbeit erstellen die Doktorandinnen und Doktoranden einen gesonderten Arbeitsbericht, der von der Betreuerin oder dem Betreuer zu bestätigen ist. Für jede Doktorandin oder jeden Doktoranden ist ein gesondertes Promotionsverfahren durchzuführen.

(3) Als Dissertationsleistung können Beiträge, die aus der Promotionsarbeit hervorgegangen sind und bereits ganz oder zum überwiegenden Teil in wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht oder eingereicht wurden, anerkannt werden (kumulative Dissertation). Die kumulative Dissertation sollte in der Regel mindestens zwei Arbeiten enthalten, die zur Publikation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift angenommen wurden und den Anforderungen nach Absatz 1 und 5 entsprechen sowie eine Arbeit, die zur Veröffentlichung in einer solchen Zeitschrift eingereicht wurde. Die Doktorandin bzw. der Doktorand sollte dabei als erster Autor bzw. gleichberechtigter Autor (bei gleichem Beitrag verschiedener Autoren zu einer Publikation) fungieren.

(4) Eine im Ganzen bereits veröffentlichte Arbeit kann als Dissertation anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen nach Absatz 1 und 5 entspricht.

(5) Die Dissertation ist in deutscher und/oder englischer Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine andere Sprache zulassen. Eine nachträgliche Änderung des im Annahmeantrag geäußerten Sprachwunsches bedarf der Genehmigung des Promotionsausschusses.

§ 15 Beendigung des Promotionsverhältnisses, Betreuer- oder Themenwechsel, Zurücknahme des Promotionsantrages

(1) Doktorandinnen und Doktoranden können vor der Einreichung ihrer Dissertation beantragen das Promotionsverhältnis zu beenden. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines qualifizierten Abschlussberichtes. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt in diesem Fall die Beendigung fest. Die Promotion gilt dann als nicht gescheitert.

(2) Der Promotionsausschuss kann auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers nach einer angemessenen Frist das Promotionsverhältnis für beendet erklären, wenn aufgrund des Berichts der Doktorandin oder des Doktoranden (§ 13 Absatz 2 Nummer 2) nicht zu erkennen ist, dass sich Fortschritte in der Weiterführung der Dissertation

abzeichnen. Die Doktorandin oder der Doktorand ist vorher zu hören. § 9 Absatz 2 gilt entsprechend. Von der Beendigung ist abzusehen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nachweist, dass sie oder er den fehlenden Fortgang der Arbeit nicht zu vertreten hat.

(3) Auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann der Promotionsausschuss das Betreuungsverhältnis befristet aussetzen oder auflösen. Vor seiner Entscheidung über die Auflösung des Betreuungsverhältnisses versucht der Promotionsausschuss, eine gütliche Lösung herbeizuführen. Nach der Auflösung des Betreuungsverhältnisses kann der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden innerhalb einer angemessenen Frist eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer für das Dissertationsvorhaben bestellen; ein erneuter Antrag auf Annahme als Doktorandin oder als Doktorand ist dann nicht erforderlich.

(4) Doktorandinnen und Doktoranden können eine bereits vorgelegte Dissertation bis zu dem Zeitpunkt zurücknehmen, zu dem die Annahme der Dissertation noch nicht nach § 17 Absatz 6 abgelehnt worden ist. Die Promotion gilt dann als nicht gescheitert. Der Zeitpunkt der Rücknahme ist aktenkundig zu machen. Beabsichtigt die Doktorandin oder der Doktorand die zurück gezogene Dissertation zu überarbeiten, muss die überarbeitete Fassung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses innerhalb von sechs Monaten nach der Zurücknahme wieder vorgelegt werden. Lässt die Doktorandin oder der Doktorand diese Frist ohne triftigen Grund verstreichen, gilt die Promotion als gescheitert.

(5) Doktorandinnen und Doktoranden können einmal unter Einreichung eines anderen Themas die erneute Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragen. Erklärt sich die bisherige Betreuerin oder der bisherige Betreuer nicht bereit, auch die neue Arbeit zu betreuen, bestellt der Promotionsausschuss eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer nach § 6 Absatz 2.

(6) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer den Arbeitstitel der Dissertation entsprechend dem Arbeitsfortgang anpassen.

(7) Bei vorzeitiger Beendigung des Promotionsverhältnisses (Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1), seiner Auflösung (Absatz 3) oder der Zurücknahme des Promotionsantrages (Absatz 4) verbleiben die Unterlagen nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 4 bis 6 sowie 8 bis 12 beim Promotionsausschuss.

Dritter Abschnitt: Prüfungsverfahren

§ 16 Eröffnung des Prüfungsverfahrens

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand beantragt schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses, das Prüfungsverfahren zu eröffnen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die von der Doktorandin oder dem Doktoranden für druckreif erachtete und gebundene Dissertation in fünffacher Ausfertigung;
2. eine eidesstattliche Erklärung mit folgendem Wortlaut, die in die Dissertation einzuheften ist:

„Ich erkläre: Ich habe die vorgelegte Dissertation selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe und nur mit den Hilfen angefertigt, die ich in der Dissertation angegeben habe. Alle Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten Schriften entnommen sind, und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, sind als solche kenntlich gemacht. Bei den von mir durchgeführten und in der Dissertation erwähnten Untersuchungen habe ich die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in den Satzungen der Hochschule Geisenheim und der xxx (Name der Partneruniversität einfügen) zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis niedergelegt sind, eingehalten.“

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses beauftragt nach § 7 drei Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler im Sinne von § 6 Absatz 1 mit der Begutachtung der Dissertation. Die Namen der Gutachterinnen bzw. Gutachter sind der Doktorandin oder dem Doktoranden bekannt zu geben.

(4) Der Promotionsausschuss kann nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers weitere Gutachterinnen bzw. Gutachter bestellen.

§ 17 Begutachtung der Dissertation, Beendigung des Promotionsverfahrens

(1) Jedes Gutachten muss zu den Thesen der Dissertation Stellung nehmen und eine Empfehlung enthalten, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt oder ob das Verfahren bis zur Änderung der Dissertation ausgesetzt werden soll. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter sollen dem Promotionsausschuss ihre Gutachten nicht später als zwei Monate nach Erhalt der Dissertation vorlegen. Den Doktorandinnen und Doktoranden ist Einsicht in diese Gutachten vor der Disputation zu gewähren.

(2) Eine Annahmempfehlung muss mit einem Notenvorschlag für die Dissertation einhergehen und kann mit Verbesserungs- oder Ergänzungsvorschlägen verbunden sein.

Folgende Noten sind möglich: 1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = nicht bestanden. Die Gesamtnote wird wie folgt festgelegt: 1,0-1,50 = magna cum laude; 1,51-2,50 = cum laude; 2,51-3,0 = rite

Die Note „ausgezeichnet“, summa cum laude, soll nur bei außergewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden.

(3) Haben die nach § 16 Absatz 3 bestellten Gutachterinnen bzw. Gutachter die Dissertation übereinstimmend mit „summa cum laude“ bewertet, beauftragt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine vierte Wissenschaftlerin oder einen Wissenschaftler im Sinne von § 6 Absatz 1 mit der nochmaligen Begutachtung der Dissertation.

(4) Weichen die Empfehlungen der Gutachterinnen bzw. der Gutachter im Hinblick auf die Annahme, Bewertung oder Änderung der Arbeit voneinander ab, so gilt das arithmetische Mittel.

(5) Wird in mindestens einem der Gutachten die Annahme der Arbeit empfohlen, werden zugleich aber Änderungsvorschläge gemacht, so hat die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses zu entscheiden, ob die Arbeit der Doktorandin oder dem Doktoranden zur Änderung innerhalb einer zu bestimmenden Frist zurückgegeben wird, oder ob das Verfahren nach § 18 fortgeführt wird und die in dem betreffenden Gutachten vorgeschlagenen Änderungen erst nach der Disputation zu erfüllen sind. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter erhalten nach Überarbeitung der Dissertation Gelegenheit, in angemessener Frist – in der Regel innerhalb eines Monats – erneut Stellung zu nehmen.

(6) Wird in der Mehrzahl der Gutachten oder in allen Gutachten die Annahme der Arbeit abgelehnt und auch eine Änderung ausgeschlossen, die eine spätere Annahme ermöglichen könnte, so ist die Prüfung nicht bestanden und das Verfahren beendet. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe mit; § 9 Absatz 2 gilt sinngemäß. Eine abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten, Zusatzgutachten und Stellungnahmen bei den Promotionsakten des Promotionsausschusses.

(7) In allen anderen Fällen wird das Promotionsverfahren nach § 18 fortgesetzt.

§ 18 Auslage der Dissertation

(1) Wenn nach § 17 die Voraussetzungen für die Fortsetzung des Verfahrens gegeben sind, teilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Mitgliedern der Prüfungskommission, den beteiligten Instituten bzw. Arbeitsgruppen, den Fachbereichen der beteiligten Partnerhochschulen sowie den nicht diesem Kreis angehörenden Betreuerinnen bzw. Betreuern und Gutachterinnen bzw. Gutachtern den Namen der Doktorandin oder des

Doktoranden, den Titel der Dissertation und die Empfehlung der Gutachterinnen bzw. Gutachter (Notenvorschlag) sowie die bevorstehende Auslage der Dissertation mit. Zwei Tage nach Versendung dieser Mitteilung legt sie oder er die Dissertation mit den Gutachten für einen Zeitraum von drei Wochen – falls die Auslage ganz oder zum Teil in die vorlesungsfreie Zeit fällt für einen Zeitraum von sechs Wochen – in den Diensträumen der Promotionsausschüsse der Hochschule Geisenheim und des Fachbereichs der Partneruniversität zur Einsichtnahme aus.

(2) Die Dissertation kann eingesehen werden von den promovierten Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Geisenheim und des Fachbereichs der Partneruniversität; die Gutachten können nur von den Mitgliedern der Graduiertenschule der Hochschule Geisenheim sowie den zur Einsicht berechtigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des beteiligten Fachbereichs der Partneruniversität (geregelt in der jeweiligen Promotionsordnung) sowie von den Betreuerinnen und Betreuern der Arbeit eingesehen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Die Mitglieder der Graduiertenschule der Hochschule Geisenheim sowie die zur Einsicht berechtigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des beteiligten Fachbereichs der Partneruniversität können der Dissertation ein Zusatzgutachten innerhalb der Auslagefrist (Absatz 1 Satz 2) beifügen; die Auslagefrist verlängert sich dadurch nicht. Diese Personen können in Verbindung mit ihrem Zusatzgutachten einen förmlichen Einspruch gegen eine vorgeschlagene Note oder gegen die Annahme der Dissertation einlegen.

§ 19 Vorbereitung der Disputation

(1) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden setzt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen Termin für die Disputation fest. Gleichzeitig setzt sie oder er nach § 5 Absatz 1 die Prüfungskommission ein und bestellt nach § 5 Absatz 2 deren Vorsitzende oder Vorsitzenden.

(2) Stellt die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb eines halben Jahres nach der Information im Sinne von § 17 Absatz 5 keinen Antrag nach Absatz 1 Satz 1, erklärt sie oder er schriftlich einen Verzicht auf die Disputation, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses in begründeten Ausnahmefällen die Frist nach Absatz 2 verlängern.

§ 20 Disputation

(1) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt die Doktorandin oder den Doktoranden, die Mitglieder der Prüfungskommission und die Betreuerinnen oder Betreuer, die nicht Gutachter sind, sowie die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die ein Zusatzgutachten erstattet haben (§ 18 Absatz 3), zur Disputation ein und gibt den Termin eine Woche vorher hochschulöffentlich an der Hochschule Geisenheim und der Partneruniversität bekannt.

(2) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Disputation. In der Disputation hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation zu verteidigen. Sie oder er beginnt die Disputation mit einem Vortrag von höchstens 30 Minuten Dauer über den Inhalt ihrer oder seiner Dissertation. Die Disputation bezieht sich auf den Inhalt der Dissertation, die Gutachten und Zusatzgutachten und erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Fachs und angrenzende Gebiete anderer Fächer, die sachlich und methodisch mit dem Fachgebiet der Dissertation in Verbindung stehen.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die nach Absatz 1 eingeladen worden sind, haben Frage- und Erwiderungsrecht. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hat Fragen zurückzuweisen, die dem Zweck der Disputation widersprechen oder sich nicht auf den Gegenstand der Disputation beziehen. Diese Entscheidung kann durch Beschluss der Prüfungskommission aufgehoben werden.

- (4) Die Disputation findet in deutscher Sprache statt. Auf Antrag kann die Disputation in englischer Sprache durchgeführt werden. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Prüfungskommission.
- (5) Die Disputation soll im Ganzen nicht über 1,5 Stunden dauern. Über den Verlauf der Disputation wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ein Protokoll angefertigt.
- (6) Zur Disputation sind Mitglieder und Angehörige der Hochschule Geisenheim und der Partneruniversität als Zuhörer zugelassen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann durch den Promotionsausschuss in begründeten Ausnahmefällen beschlossen werden. Bei Störungen der Disputation kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.
- (7) Für jede Doktorandin und jeden Doktoranden wird eine eigene Disputation durchgeführt.
- (8) Bei einer Dissertation im Sinne von § 14 Absatz 2 ist auf Antrag aller beteiligten Doktorandinnen und Doktoranden die Disputation mit Allen unter Beachtung von Absatz 2 und 7 nacheinander in einem Termin abzuhalten. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission regelt die Reihenfolge der Vorträge und der Disputationen; Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (9) Eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden (§ 21 Absatz 4 Satz 3).

§ 21 Bewertung der Promotionsleistungen und Bestimmung der Gesamtnote

- (1) Im Anschluss an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission zunächst über gegebenenfalls eingegangene Einsprüche (§ 18 Absatz 3 Satz 2). Die Entscheidung ist der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer mitzuteilen; Widerspruch hiergegen ist unzulässig.
- (2) Danach bewertet die Prüfungskommission auf der Grundlage der vorliegenden Bewertungen in den Gutachten, den Zusatzgutachten sowie gegebenenfalls den Stellungnahmen nach § 17 Absatz 4 Satz 2 die Dissertation und auf der Grundlage der Einzelbewertungen der Prüfer die Disputation.
- (3) Das Prädikat "ausgezeichnet" (*summa cum laude*) kann für die Disputation nur vergeben werden, wenn sie von allen Prüfern in ihren Einzelbewertungen so bewertet worden ist.
- (4) Ist die Disputation nach der Summe der Einzelbewertungen der Prüfer ungenügend, kann sie die Doktorandin oder der Doktorand auf Antrag einmal wiederholen. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt ihr oder ihm eine angemessene Frist für die Antragsstellung. Die Doktorandin oder der Doktorand kann nur innerhalb der gesetzten Frist die Wiederholung der Disputation beantragen.
- (5) Beschließt die Prüfungskommission, die Doktorandin oder den Doktoranden zu promovieren, so legt sie die Gesamtnote nach Maßgabe von § 17 Absatz 2 fest. Voraussetzung hierfür ist, dass die Dissertation und die Disputation jeweils mindestens mit der Note „befriedigend“, 3,0, bewertet worden sind.
- (6) Die Noten für die Dissertation und die Note der Disputation werden zu einer Gesamtnote zusammengezogen, wobei die Gewichtung der Dissertation $\frac{3}{4}$ und der Disputation $\frac{1}{4}$ der Gesamtnote ausmacht. Das Prädikat "ausgezeichnet" (*summa cum laude*) kann als Gesamtnote für die Promotionsleistungen nur erteilt werden, wenn die Dissertation und die Disputation mit dieser Note bewertet worden sind.
- (7) Die Prüfungskommission kann der Doktorandin oder dem Doktoranden Änderungsaufgaben für die Drucklegung erteilen; diese sind ihr oder ihm schriftlich mitzuteilen und innerhalb einer Frist von sechs Wochen auszuführen.
- (8) Im Anschluss an die Beratungen gibt der Vorsitzende der Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis der Prüfung bekannt.
- (9) Die Beratungen in der Prüfungskommission und die Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

(10) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission verpflichtet die Doktorandin oder den Doktoranden vor der Öffentlichkeit wie folgt: „Ich verpflichte Sie hiermit, die Würde, die Ihnen die Hochschule Geisenheim und der Fachbereich „xxx“ der Universität „xxx“ verleihen, alle Zeiten vor jedem Makel zu bewahren und stets der Wahrheit zu dienen – ohne Ansehen der Person und ohne Rücksicht auf äußere Vorteile –, allein um der Sache willen.“

(11) Die dem Promotionsausschuss nach § 11 Absatz 1 – mit Ausnahme der eingereichten wissenschaftlichen Schriften (§ 11 Absatz 1 Nummer 7) – und § 16 Absatz 2 vorgelegten Unterlagen verbleiben bei den Promotionsakten.

§ 22 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandener Prüfung hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation in der von der Prüfungskommission gebilligten und von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission mit einem entsprechenden Vermerk versehenen endgültigen Fassung zu veröffentlichen. Die Doktorandin oder der Doktorand darf die Dissertation für den Druck gegenüber der von der Prüfungskommission angenommenen Fassung nur mit Zustimmung ihrer oder ihres Vorsitzenden abändern.

(2) Wird eine Abänderung (Kürzung, Änderung oder Erweiterung) der angenommenen Fassung der Dissertation dadurch notwendig, dass sie in einer Zeitschrift, Schriftenreihe oder als Buch veröffentlicht werden soll, so hat die Doktorandin oder der Doktorand die vorherige Zustimmung der Betreuerinnen und Betreuer und des Promotionsausschusses einzuholen.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Dies geschieht nach näherer Maßgabe der folgenden Absätze durch vier alternative Formen der Veröffentlichung: Entweder als Buch- oder Fotodruck (Absatz 5 Nummer 2 und Absatz 8) oder als elektronische Veröffentlichung (Absatz 5 Nummer 3 und Absatz 8) oder als Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift (Absatz 6 Nummer 1) oder als Veröffentlichung durch einen gewerblichen Verleger (Absatz 6 Nummer 2 und Absatz 8). Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar. Sie schließt die Verpflichtung ein, eine von der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter genehmigte Zusammenfassung (einschließlich eines einseitigen *englischen abstracts*) der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer DIN A4 Seite in schriftlicher und in elektronischer Form zum Zwecke der Veröffentlichung anzufertigen und beim Promotionsausschuss (§ 2 Absatz 3) abzuliefern. Format und Datenträger des Abstracts sind mit der Hochschulbibliothek abzustimmen.

(4) Die Dissertation ist der wissenschaftlichen Öffentlichkeit dann in angemessener Weise zugänglich gemacht, wenn die Doktorandin oder der Doktorand für die Prüfungsakten zwei Exemplare der genehmigten Fassung der Dissertation an das Studienzentrum (§ 2 Absatz 3) und die in den Absätzen 5 und 8 genannten weiteren Pflichtexemplare an die dort genannten Stellen abgibt.

(5) An die Bibliotheken der Hochschule Geisenheim und der jeweiligen Partneruniversität sind unentgeltlich abzuliefern:

1. Vier Exemplare für die Archivierung, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen,
2. **und** – bei Veröffentlichung der Dissertation als Buch- oder Fotodruck –20 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung
3. **oder** – bei elektronischer Veröffentlichung – Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

(6) Außer den in Absatz 5 Nummer 1 genannten vier Exemplaren für die beteiligten Bibliotheken sind keine weiteren Exemplare abzuliefern, wenn

1. die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt oder

2. ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen und auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Dissertation der Hochschule Geisenheim unter Angabe des beteiligten Fachbereichs der Partneruniversität kenntlich gemacht wird.
- (7) Im Falle von Absatz 5 Nummer 2 und 3 überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule Geisenheim das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (8) Dem Institut oder der Arbeitsgruppe, an dem bzw. in der die Dissertation angefertigt worden ist, sind in den Fällen von Absatz 5 Nummer 2 und Nummer 3 und Absatz 6 Nummer 2 unentgeltlich zehn Exemplare abzuliefern. Dem Studienzentrum (§ 2 Absatz 3) ist eine Bescheinigung über die Abgabe vorzulegen.
- (9) Die Veröffentlichung hat in der in Absatz 2 beschriebenen Weise innerhalb eines Jahres (Stichtag: Datum der Disputation) zu erfolgen. In Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf rechtzeitigen und begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Veröffentlichungsfrist angemessen verlängern.
- (10) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand schuldhaft eine ihr oder ihm gesetzte Frist, erlöschen die durch die Promotionsleistungen erworbenen Rechte.
- (11) Sofern die Arbeit betreut worden ist und die Betreuerin bzw. der Betreuer bzw. die wissenschaftliche Einrichtung, in der das Vorhaben bearbeitet worden ist, dafür Sach- oder Personalmittel oder einen experimentellen Arbeitsplatz bereitgestellt haben, verbleiben die im Rahmen des Forschungsvorhabens erstellten Unterlagen bei der Betreuerin, bzw. dem Betreuer bzw. der wissenschaftlichen Einrichtung. Die Verwendung der Dissertation richtet sich im Übrigen nach den urheberrechtlichen Bestimmungen.

§ 23 Promotionsurkunde

- (1) Nachdem die Dissertation in der in § 22 Absatz 3 bis 5 und 8 beschriebenen Weise veröffentlicht worden ist, händigt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident Forschung der Hochschule Geisenheim der Doktorandin oder dem Doktoranden die Promotionsurkunde aus. Die Promotionsurkunde enthält das Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt, Titel und Bearbeiterin oder Bearbeiter der Dissertation und die Gesamtbewertung der Promotionsleistung (Muster der Urkunde Dr. agr. – Anlage 1, der Urkunde Dr. oec. troph. – Anlage 2, weitere sind entsprechend anzupassen). Sie wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten Forschung der Hochschule Geisenheim sowie der Dekanin bzw. dem Dekan des beteiligten Fachbereichs der Partneruniversität unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Geisenheim, der Partneruniversität und gegebenenfalls des beteiligten Fachbereichs versehen.
- (2) Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident Forschung kann eine vorläufige Bescheinigung über die Promotion aushändigen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand einen Vertrag mit einem gewerblichen Verleger über die Veröffentlichung der Dissertation vorlegt. Die vorläufige Bescheinigung gilt für die Dauer eines Jahres. Die Frist beginnt mit der Aushändigung der vorläufigen Bescheinigung; der Zeitpunkt ihrer Aushändigung ist auf ihr festzuhalten.
- (3) Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde nach Absatz 1 geführt werden.

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 24 Versagung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Promotionsausschuss hat den Vollzug der Promotion zu versagen, wenn sich vor Abschluss des Verfahrens herausstellt, dass

1. die Doktorandin oder der Doktorand im Verfahren in wesentlichem Umfang getäuscht hat oder
2. wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren.

(2) Der Promotionsausschuss kann den Doktorgrad entziehen, wenn sich die in Absatz 1 genannten Gründe nachträglich herausstellen oder die aus der Promotion erworbenen Rechte nach § 22 Absatz 10 erloschen sind.

(3) Vor dem Beschluss des Promotionsausschusses über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der oder dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 25 Promotionsgebühren

(1) Die Promotionsgebühr beträgt 150 Euro, davon werden an die Partneruniversität 50 Euro entrichtet. Die Einzahlung der Promotionsgebühr ist nachzuweisen, wenn die Eröffnung des Prüfungsverfahrens (§ 16 Absatz 1) beantragt wird.

(2) Die Gebühr für die Wiederholung der Disputation (§ 21 Absatz 4 Satz 1) beträgt 50 Euro. Die Zahlung ist mit dem Antrag auf Wiedereröffnung des Prüfungsverfahrens (§ 21 Absatz 4 Satz 3) nachzuweisen.

(3) Doktorandinnen und Doktoranden können in Härtefällen beantragen, die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss der Hochschule Geisenheim. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 26 Bi-nationale Promotionsverfahren

Sobald eine Satzung für bi-nationale Promotionsverfahren erlassen worden und in Kraft getreten ist und die Hochschule Geisenheim im Rahmen von Kooperationsabkommen mit ausländischen Universitäten bzw. ausländischen Institutionen mit Promotionsrecht die Durchführung bi-nationaler Promotionsverfahren vereinbart hat, findet die Satzung für bi-nationale Promotionsverfahren Anwendung.

§ 27 Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

(1) Die vorstehende Promotionsordnung der Hochschule Geisenheim wurde am 10.12.2013 vom Senat verabschiedet und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Hochschule Geisenheim in Kraft.

Anlage 1 (zu § 20 Absatz 1)

Text-Muster der Promotionsurkunde Dr. agr. (männliche Form; **weibliche Form:** Doktorin der Agrarwissenschaften [Dr. agr.]) Die Hochschule Geisenheim University **und der Fachbereich xxx der Partneruniversität xxx** verleihen unter der Präsidentschaft der Professorin, des Professors, *Dr., Vorname, Name* der Hochschule Geisenheim University sowie dem Dekanat der Professorin, des Professors für (Fachgebiet, Dr., Vorname, Name des Fachbereichs xxx der Partneruniversität yyyy

Frau, Herrn (Vorname, Name), <geb. (Geburtsname)>

geboren am (*Datum*) in (*Ort*)

den Grad eines

Doktors der Agrarwissenschaften (Doctor agriculturæ – Dr. agr.)

nachdem sie/er im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die Dissertation („*Titel der Dissertation*“) sowie durch die Disputation ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil („*Gesamtnote der Promotion*“) erhalten hat.

Geisenheim, (*Datum der Disputation*)

(*Siegel der Hochschule Geisenheim University*)

(*Unterschrift der Präsidentin, des Präsidenten*)

(*Unterschrift der Vizepräsidentin, des Vizepräsidenten Forschung*)

(*Siegel der Universität yy*)

(*Unterschrift der Dekanin, des Dekans des Fachbereichs xxx der Universität yyy*)

Geisenheim, 20. 02. 2014

gez.

Prof. Dr. Hans Reiner Schultz
Präsident der Hochschule Geisenheim

In Kraft getreten am: 21. 02. 2014